04 | Besteuerung von Influencern und Influencerinnen

Ausgabe 01 | 2025

Influencer:innen sind aus den sozialen Medien nicht mehr wegzudenken: Sie bewerben Produkte von Unternehmen, mit denen sie für Marketing- und Kommunikationszwecke zusammenarbeiten und üben damit eine Form des modernisierten Onlinemarketings aus. Was häufig als Hobby beginnt, gewinnt schnell an steuerlicher Relevanz: Die Tätigkeiten von Influencern und Influencerinnen werfen bei nachhaltiger Ausübung und Überschreitung von Freibeträgen zahlreiche ertrag- und umsatzsteuerliche Fragestellungen auf – ein Beispiel: Bei Gratisprodukten und Geschenken handelt es sich um Sachzuwendungen, die in der Regel einkommen- und umsatzsteuerpflichtig sind.

Influencer:innen rücken auch vermehrt in den Fokus der deutschen Finanzverwaltung. Unter dem Titel „Ich bin Influencer. Muss ich Steuern zahlen?“ hat das Finanzministerium bereits im Jahr 2020 FAQs zu den Voraussetzungen einer Steuerpflicht veröffentlicht und sich damit erstmals zu den Möglichkeiten einer Einkünfteerzielung über Instagram, Tik Tok, Youtube etc. geäußert. Auch die Rechtsprechung setzt sich zunehmend mit den Tätigkeiten von Influencern und Influencerinnen auseinander.

Einkommensteuerpflicht von Influencern und Influencerinnen

Die Einkünfte von Influencern und Influencerinnen unterliegen grundsätzlich der Einkommensteuer. Bei der Frage, ob die Einkünfte aus gewerblicher oder freiberuflicher Tätigkeit resultieren, kommt es auf die Tätigkeiten im Einzelnen an. Die Zuordnung ist nicht immer trivial, jedoch von Relevanz, da nur gewerbliche Einkünfte der Gewerbesteuer unterliegen. Freiberufliche Tätigkeiten sind in einem abschließenden Katalog definiert. Liegen diese nicht vor, geht die Finanzverwaltung von Einkünften aus Gewerbebetrieb aus, wenn die Tätigkeit selbstständig, regelmäßig und mit Gewinnerzielungsabsicht unternommen wird. Es empfiehlt sich, die Frage der Einkünftequalifikation möglichst früh von einem Steuerberater oder einer Steuerberaterin prüfen zu lassen und mit Abgabe des Fragebogens zur steuerlichen Erfassung beim Finanzamt zu klären.

Eine Einkommensteuererklärung ist abzugeben, wenn die Einkünfte zusammen mit etwaigen anderen Einkünften den jährlichen Grundfreibetrag übersteigen. Die Einkünfte werden als Einnahmen abzüglich der Ausgaben ermittelt. Damit verbunden besteht die Pflicht, Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben zu führen. Auch hierbei gilt es, einiges zu beachten. Denn neben Betriebsausgaben für unter anderem Internet, Videokamera oder Steuerberatung stellt sich die Frage, ob beispielsweise auch die Kosten für das Fitnessstudio eines Fitness-Influencers oder einer -Influencerin im Rahmen der Einkünfteermittlung berücksichtigt werden können.

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Ein Beispiel aus der Rechtsprechung

Erstmals urteilte das Finanzgericht Niedersachsen am 13. November 2023 über den Betriebsausgabenabzug einer Influencerin. Im Streitfall übte die Mode-Influencerin ihre Tätigkeit hauptberuflich aus und erwarb zur Erstellung ihres Social-Media-Contents regelmäßig hochwertige Mode- und Kosmetikprodukte. Sie nutzte diese auch privat und nahm deshalb einen Abschlag von 60 Prozent vor. Das Finanzgericht folgte allerdings dem Vortrag des Finanzamts und lehnte den Abzug der Ausgaben in Gänze ab, da Kosten für Kleidung bereits über den Grundfreibetrag abgegolten seien. Eine Aufteilung scheidet aus. Lediglich Uniformen oder Kleidung mit Schutzfunktion als typische Berufskleidung können als Werbungskosten/Betriebsausgabe berücksichtigt werden.

Gewerbesteuerpflicht von Influencern und Influencerinnen

Gewerbliche Einkünfte sind grundsätzlich gewerbesteuerpflichtig. Gewerbesteuer fällt jedoch nur bei einem Gewerbeertrag von mehr als 24.500 Euro je Kalenderjahr an. Die Gewerbesteuer kann jedoch bis zu einem bestimmten Betrag auf die Einkommensteuer angerechnet werden. In jedem Fall ist die Tätigkeit beim zuständigen Gewerbeamt anzuzeigen und eine Gewerbesteuererklärung einzureichen.

Umsatzsteuerpflicht von Influencern und Influencerinnen

Während die Einkommensbesteuerung eine Gewinnerzielungsabsicht voraussetzt, reicht für die Qualifizierung als umsatzsteuerlicher Unternehmer oder umsatzsteuerliche Unternehmerin bereits eine Einnahmeerzielungsabsicht aus. Sobald die Grenzen als Kleinunternehmer:in (Umsätze zuzüglich Umsatzsteuer im vorangegangenen Kalenderjahr größer als 25.000 Euro und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht größer als 100.000 Euro) überschritten sind, sind erbrachte Leistungen unter Ausweis von Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen. Für die an das Finanzamt abgeführte Umsatzsteuer kann im Gegenzug die Umsatzsteuer aus Rechnungen anderer Unternehmer:innen (Vorsteuer) erstattet werden. Neben der Umsatzsteuerjahreserklärung sind hierzu monatlich/vierteljährlich Erklärungen abzugeben. In bestimmten Situationen kann es jedoch sogar ratsam sein, auf die Kleinunternehmerregelung zu verzichten.

Besonderheiten im Falle eines Wegzugs ins Ausland

Immer häufiger kommt es vor, dass Influencer:innen aus Deutschland auswandern, wobei oftmals steuerliche Vorteile im Vordergrund stehen mögen. Gerade Dubai erweist sich hier als beliebtes Zuzugsland. Verbunden mit einem Wegzug drohen allerdings steuerliche Risiken in Deutschland.

Im Zeitpunkt des Ausschlusses oder der Beschränkung des deutschen Besteuerungsrechts hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung des Betriebsvermögens aus der Tätigkeit als Influencer:in fingiert das deutsche Steuerrecht eine Betriebsaufgabe, die eine Besteuerung auslösen kann. Hierzu kann es insbesondere kommen, wenn die Tätigkeit nicht mehr im Inland, sondern fortan im Ausland ausgeübt wird und die deutsche unbeschränkte Steuerpflicht (insbesondere Wohnsitz) aufgegeben wird. Selbst immaterielle Wirtschaftsgüter einschließlich eines Geschäfts- oder Firmenwerts können dieser Besteuerung unterliegen. Hierzu zählt nach der Rechtsprechung des BFH vom 12. Juni 2019 auch der kommerzialisierbare Teil des Namensrechts einer natürlichen Person.

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Zudem kann auch nach einem Wegzug noch eine Steuerpflicht in Deutschland bestehen bleiben, insbesondere bei Überlassung von Namens-/Nutzungsrechten an deutsche Unternehmen oder Teilnahmen an Events in Deutschland. Die Vergütung des im Ausland ansässigen Influencers oder der Influencerin kann des Weiteren einer Quellensteuer in Höhe von 30 Prozent unterliegen, sofern die Werbepartner des Influencers oder der Influencerin in Deutschland sind und künftig Vergütungen ins Ausland überweisen.[1]

Was bedeutet das für Sie?

Um das Risiko von Steuernachzahlungen und möglichen Zinsen oder gar des Vorwurfs der Steuerhinterziehung zu vermindern, sollte sorgfältig geprüft werden, ob Influencertätigkeiten steuerpflichtig sind. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Umsatzsteuer, die keine Gewinnerzielungsabsicht voraussetzt. Auch ein Wegzug ins Ausland sollte nicht ohne steuerliche Beratung erfolgen.

[1] Für weitere steuerliche Herausforderungen bei der Zusammenarbeit mit Influencern und Influencerinnen aus Unternehmersicht siehe: Steuerliche Fragen bei Zusammenarbeit mit Influencern und Influencerinnen – KPMG Deutschland

Kontakt

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Stefan Bethlehem
Partner,
Corporate Tax Services
Private Client Tax
T +49 521 9631-1273
sbethlehem@kpmg.com

Malte Shurety
Manager,
Corporate Tax Services
Private Client Tax
T +49 521 9631-1053
mshurety@kpmg.com

Bleiben Sie auf dem Laufenden – hier können Sie unseren Private Clients & Family Offices Newsletter abonnieren.

German Tax Facts App
Wichtige Themen, News und Events rund um Steuern.

KPMG-Steuertipps
Kurz und verständlich über Themen aus dem deutschen Steuerrecht informieren.

www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia

Einige oder alle der hier beschriebenen Leistungen sind möglicherweise für KPMG-Prüfungsmandanten und deren verbundene Unternehmen unzulässig.

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.